

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Land Niederösterreich;  
B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost**

## **TEILGUTACHTEN 7 FISCHEREIÖKOLOGIE**

**Verfasser:**

**Dipl.- Ing. Michael SCHACHEL MSc**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-864  
Bearbeitungszeitraum: von 14.6.2018 bis 23.6.2018

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Trasse der B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 hat eine Gesamtlänge von 4.324 m. Sie beginnt am Knoten B 17/B 60 bei Projekt-km 0+468 unmittelbar nach der bestehenden Bahnunterführung der Pottendorfer Linie. Die Trasse verläuft überwiegend in Damm- bzw. Hochlage, nur die ersten rd. 200 m von der bestehenden Wanne bis zum Knoten mit der B 60 liegen in einem Einschnitt.

Nach der Überführung der Warmen Fische bei km 0+754 und des Werkskanals Fische-Mühlbach bei km 0+957 legt sich die Trasse südlich an das Areal der Kläranlage Wiener Neustadt an und schwenkt auf Höhe der Siedlung Haderäckerweg wieder nach Süden. Im Anschluss daran wird die Ostumfahrung parallel zur Trans-Austria-Gasleitung (TAG) der OMV geführt, welche von Norden nach Süden verläuft. Dabei werden insgesamt drei Gemeindestraßen (bei km 0+861, bei km 2+894 und km 3+409) gequert. Die B 17 Ostumfahrung Wiener Neustadt endet in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4 (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Vorhabenübersicht B17 UF Wiener Neustadt (Quelle: Straßenbauliches Projekt, Einlage TP 01.01-02)

Entlang der Westseite der B 17 verlaufen durchgängig weitgehend hochabsorbierende **Schallschutzwände** mit Höhen von 4,0 bis 4,5 m. Auf der Ostseite sind, mit kurzen Unterbrechungen, Schallschutzwände mit Höhen zwischen 3,0 und 4,5 m vorgesehen (vgl. Schalltechnik, Einlagen TP 04.01).

Parallel zur B 17 werden **Nebenwege** errichtet, die der Inspektion, Instandhaltung und Wartung der Entwässerungsmulden, der Lärmschutzeinrichtungen sowie zur Aufschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen. Diese Wege liegen in leichter Dammlage, verlaufen entlang des Böschungsfußes der B 17 und werden an das bestehende ländliche Wegenetz angebunden.

Die **Straßenentwässerung** erfolgt unterschiedlich je nach Abschnitt mittels Versickerung, Ableitung in ein bestehendes Entwässerungssystem oder Ableitung über Absetz- und Bodenfilterbecken und Einleitung in die Vorfluter (vgl. Wasserrechtliches Einreichoperat, Technischer Bericht, Einlage WR 01.01-02).

Das Vorhaben umfasst den Umbau der bestehenden **Knoten** B 21b/B 60 im Norden und S 4/B 53 im Süden, die Anpassung der bestehenden Knotenzufahrten von S 4, B 21b, B 53 und B 60, die Verlegung der L 4089 sowie die Anbindung des Erschlachtwegs im Bereich Alte Fabrik.

Der bestehende Kreisverkehr am **Knoten zwischen der B 21b und der B 60** wird durch eine Verkehrslichtsignalanlage ersetzt. Um die Leistungsfähigkeit des Knotens B 17/B 21b/B 60 zu gewährleisten, wird die Anbindung der L 4089 entlang der B 60 Richtung Nordosten verschoben und mit einem neu zu errichtenden T-Knoten, der ebenfalls mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelt wird, angebunden. Der zweistreifige Bestandsquerschnitt der B 21b wird vom B 17 Projekt- km 0+468 in eine Aufweitung für den Knoten B 60 übergeführt und die B 60 in zwei Abschnitten auf einer Gesamtlänge von 685 m an die Knotenumbauten angepasst. Zusätzlich wird entlang der B60 auf der Südseite vom Fußgängerübergang bei der Niederländergasse bis zur Ausfahrt von der Tankstelle ein kombinierter Geh- und Radweg hergestellt. Dabei werden auch die betroffenen privaten Grundstückszufahrten entsprechend adaptiert.

Die bestehende Verkehrslichtsignalanlage am **Knoten S 4/B 53** wird um die neu zu errichtende B 17 erweitert. Die Anpassungen und Umbauten umfassen eine Verbreiterung des Querschnitts im Annäherungsbereich an den Knoten B 17/B 53/S 4.

Bei km 2+014 wird die **Anbindung „Alte Fabrik“** auf einer Länge von 231 m errichtet, welche einen Anschluss des untergeordneten Straßennetzes an die B 17 ermöglicht. Die Regelung der Kreuzung erfolgt durch eine Vorrangregelung.

Das Vorhaben B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 erstreckt sich über drei Standortgemeinden mit daran angrenzenden Gemeinden:

<u>Standortgemeinden:</u>	Wiener Neustadt	(Statutarstadt)
	Lichtenwörth	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Eggendorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
<u>Angrenzende Gemeinden:</u>	Theresienfeld	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Katzelsdorf	(Bezirk Wiener Neustadt-Land)
	Neudörfel	(Bezirk Mattersburg)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen,

insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

*Dies sind unter anderem:*

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur**

- ❖ UVE-Bericht Fachbereich „Gewässerökologie und Fischerei“ (Einlage-Nr. RU 02.02-04) inkl. Planbeilagen (RU 02.02-05 und RU 02.02-06)
- ❖ Technischer Bericht Wasserrechtliches Projekt (WR 01.01-02) inkl. Planbeilagen

### **Fachliteratur**

- ❖ Angewandte Fischökologie an Fließgewässern (Jungwirth et al., 2003)
- ❖ Chlorid – Auswirkungen auf die aquatische Flora und Fauna (BMLFUW, 2014)
- ❖ Effects of Sound on Fish (Hastings et Popper, 2005)
- ❖ Leitfäden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente A1 bis A3 (BMNT, 2015 bis 2017)
- ❖ Untersuchung der Auswirkungen von Baggerungen und Verklappungen hochwasserbedingter Feinsedimentablagerungen in der Donau am Fallbeispiel Winterhafen Linz (Moog et Wiesner, 2009)
- ❖ Wassertrübe und Fische (Petz-Glechner R., 1999)
- ❖ Year-round variability of ambient noise in temperate freshwater habitats and its implications for fishes (Amoser et Ladich, 2010)

### **Rechtsliteratur**

- ❖ Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
- ❖ NÖ Fischereigesetz 2001
- ❖ NÖ Fischereiverordnung 2002
- ❖ Wasserrechtsgesetz 1959
- ❖ EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
- ❖ Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 und 2015
- ❖ Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
- ❖ Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer
- ❖ Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer

## **3. Fragenbereich aus den Gutachtensgrundlagen:**

### **Risikofaktor 4:**

Gutachter: W/Fi

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwässer/Sickerwässer

### **Fragestellungen:**

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, Oberflächenwässer qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

## 5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund**

#### **Allgemeines**

Im Rahmen der vorliegenden UVE wurden die relevanten Kriterien Strukturökologie, Hydrochemie, Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fischökologie und Fischereiwirtschaft für die beiden betroffenen Gewässer „Warme Fische“ und „Rechter Mühlbach zur Warmen Fische“ untersucht und ihre Beeinflussungssensibilität entsprechend bewertet. Es zeigt sich mit Ausnahme des Kriteriums Makrozoobenthos (mäßige Sensibilität) eine allgemein hohe Sensibilität.

Anhand der Wirkfaktoren Flächenbeanspruchung, qualitativer und quantitativer Wasserhaushalt, Trennwirkung, Lärm wurde die Eingriffsintensität des Vorhabens bewertet und daraus die Eingriffserheblichkeit für die einzelnen Qualitätselemente bzw. Kriterien abgeleitet.

#### **Bauphase**

In der Bauphase werden im Bereich der Brücke über die Warme Fische (Objekt-Nr. WN.01) sämtliche Fundierungsarbeiten sowie Geländeadaptierungen außerhalb des Bachbettes durchgeführt. Dasselbe gilt für die Behelfsbrücke der Baustraße über die Warme Fische. Grundwasserhaltungen sind bei beiden Brücken nicht notwendig. Es werden somit keine Wässer in die Warme Fische eingeleitet.

Im Bereich der Brücke über den Rechten Fische-Mühlbach (Objekt-Nr. WN.03) erfolgen ebenfalls sämtliche Errichtungsarbeiten außerhalb des Bachbetts. Dasselbe gilt für die Behelfsbrücke der Baustraße über den Fische-Mühlbach. Es ist eine Baugrubensicherung mittels Spundwand und offener Wasserhaltung vorgesehen. Der prognostizierte Wasserandrang beträgt ca. 2 Sekundenliter. Abzupumpendes Wasser wird über Absetzmulden vorgereinigt und anschließend über Humusfilter versickert. Es erfolgt keine Einleitung in die Oberflächengewässer.

In der Bauphase sind Maßnahmen vorgesehen, die negative Auswirkungen des Vorhabens vermeiden sollen (GÖ-BA-01 bis GÖ-BA-13).

#### **Betriebsphase**

In der Betriebsphase werden die Straßenwässer der B17 Umfahrung Wr. Neustadt Ost-Teil 2 ab der Anbindung B 60 bis Projekt-KM 1,057 mittels Straßeneinläufen gesammelt und in 2 Absetz- und Bodenfilterbecken (Gewässerschutzanlagen 1 und 2) geleitet, wo sie abgesetzt und gereinigt werden. Anschließend erfolgt die Einleitung in die Vorfluter Warme Fische bei Fluss-KM 11,324 (1,19 Sekundenliter) bzw. Fische-Mühlbach bei Fluss-KM 11,542 (0,55 Sekundenliter). Rasenmulden mit Humusfilter dienen der Abführung und Reinigung von Böschungswässern.

Für die voraussichtliche Chloridbelastung wurden 2 Lastfälle definiert. Die Streuperiode wurde mit 1.11. bis 31.3. festgesetzt. Als Worst Case-Szenario wurde anhand einer Beprobungsreihe eine Hintergrundkonzentration des Parameters Chlorid von bis zu 80,1 mg/l ermittelt und der Berechnung der Lastfälle 1 (Grenzwert für Einleitung in Warme Fische und Fische-Mühlbach 150 mg/l) und 2 (Grenzwert für Einleitung in Warme Fische und Fische-Mühlbach 600 mg/l) zugrunde gelegt. Der Bemessungswert beträgt 1,81 kg Cl/m<sup>2</sup>\*p. Es ergibt sich eine geringfügige Aufhöhung der Chloridkonzentration bei Lastfall 1 von 80,10 mg/l auf 80,50 mg/l (Warme Fische) bzw. 80,17 mg/l (Fische-Mühlbach) sowie bei Lastfall 2 von 80,10 mg/l auf 81,41 mg/l (Warme Fische) bzw. 80,32 mg/l (Fische-Mühlbach). Die erforderliche Mittelwasserführung liegt dabei deutlich unter der ermittelten Mittelwasserführung der definierten Streuperiode.

In der Betriebsphase sind keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen.

#### **Zwischenfall/Unfall**

Bei etwaigen Zwischenfällen gelangen Straßenwässer ausschließlich in gereinigter Form über die Gewässerschutzanlagen in die Vorfluter.

### **Gutachten**

1. *Werden durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, Oberflächenwässer qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?*

Die betreffenden Oberflächengewässer werden mit hoher Wahrscheinlichkeit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase des Vorhabens durch Abwässer/Sickerwässer qualitativ und quantitativ beeinträchtigt.

2. *Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?*

Es sind keine nennenswerten Beeinträchtigungen der fraglichen Qualitätselemente zu erwarten. Sämtliche Baumaßnahmen werden außerhalb des Bachbetts vorgenommen. Straßenwässer gelangen ausschließlich in gereinigter Form in die Vorfluter. Es kommt im Bereich der Gewässerquerungen zu keinerlei Sohlveränderungen oder Kontinuumsunterbrechungen. Eine Beeinträchtigung des ökologischen Zustands ist somit höchst unwahrscheinlich.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die Wirksamkeit der in der Bauphase vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird als hoch bis sehr hoch eingeschätzt. In der Betriebsphase sind projektgemäß keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen.

4. *Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Straßenwässer werden dem Stand der Technik entsprechend über Absetz- und Bodenfilterbecken vorgereinigt. Die Einleitung belasteter Straßenwässer erfolgt nach Maßgabe der Grenzwerte der einschlägigen Rechtsnormen (QVZ Ökologie OG bzw. QZV Chemie OG). Der Grenzwert für Chlorid wird in beiden Lastfällen (Lastfall 1 – 150 mg/l bzw. Lastfall 2 – 600 mg/l) deutlich unterschritten.

5. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen und Vorkehrungen notwendig.

### **Auflagen**

Es sind abseits der projektimmanenten Maßnahmen keine gesonderten fachlichen Auflagen erforderlich.

### **Risikofaktor 5:**

Gutachter: W/Fi

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch  
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. *Werden durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens Oberflächenwässer beeinträchtigt?*
2. *Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?*
3. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*
4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

### **Befund**



### **Allgemeines**

Das gegenständliche Vorhaben sieht im Bereich der betroffenen Gewässer „Warme Fische“ und „Rechter Mühlbach zur Warmen Fische“ lokale Beanspruchungen der Ufervegetation sowie der Böschungen vor. In das Gewässerregime wird nicht eingegriffen, weder durch Baumaßnahmen im Bachbett noch durch Veränderungen der Gewässersohle. Es kommt darüber hinaus zu keinerlei Trennwirkung durch etwaige Kontinuumsunterbrechungen.

### **Bauphase**

Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf lokale Bereiche der Brückenquerungen. Maßnahmen zur Wiederherstellung beanspruchter Ufergehölzsäume und Böschungen sind vorgesehen (GÖ-BA-12). Altbaumbestände sollen im ausgewiesenen Baubereich soweit als möglich erhalten bleiben (GÖ-BA-13).

### **Betriebsphase**

Im Bereich der Gewässerquerungen werden Ufergehölze entfernt. Der verursachte Flächenverlust erreicht dabei lokale Ausmaße.

### **Gutachten**

1. *Werden durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens Oberflächenwässer beeinträchtigt?*

Die beiden betreffenden Oberflächenwässer „Warme Fische“ und „Rechter Mühlbach zur Warmen Fische“ werden lediglich in geringem Ausmaß beansprucht. Dabei handelt es sich um unbedingt notwendige Eingriffe in die Ufervegetation und in Böschungen zur Herstellung der Gewässerquerungen. Es kommt zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung.

2. *Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?*

Durch die Inanspruchnahme der Ufervegetation kommt es in der Bauphase lokal zu einer Verringerung der Uferbeschattung, einem Verlust an pflanzlicher und tierischer Nahrung sowie von Einstandsmöglichkeiten für den vorhandenen Fischnährtier- und Fischbestand. Die Fischzönose und die Fischereiwirtschaft werden dadurch in den Querungsbereichen geringfügig beeinträchtigt.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die Flächeninanspruchnahme erstreckt sich lediglich auf unbedingt erforderliche Bereiche der Gewässerquerungen in der Bau- und Betriebsphase. Als Maßnahmen sind in der Bauphase die rechtzeitige Verständigung der Wasserberechtigten über den Beginn der Bauarbeiten (GÖ-BA-01), die Wiederherstellung temporär beanspruchter Bereiche sowie die Pflanzung und Nachbesserung standortgerechter Gehölze im Bereich zu entfernender Gehölzsäume vorgesehen (GÖ-BA-12).

Die Eingriffserheblichkeit der Flächeninanspruchnahme ist gering. Demgemäß wird den Maßnahmen zur Reduktion bzw. Vermeidung einer negativen Restwirkung des Vorhabens auf die Gewässerzönose und Fischereiwirtschaft aus fachlicher Sicht ein mäßiges bis hohes Wirksamkeitspotential attestiert.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Aus fachlicher Sicht werden keine weiteren Maßnahmen als notwendig erachtet.

### **Auflagen**

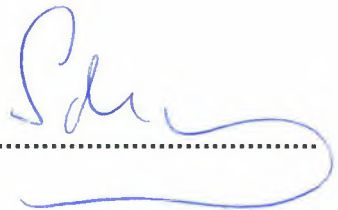
Bauphase:

1. Die Fischereiberechtigten sind mindestens 2 Wochen vor Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich zu Fischereigewässern nachweislich zu verständigen.

Betriebsphase:

1. Die Fischereiberechtigten sind mindestens 2 Wochen vor Revisions- bzw. Sanierungsmaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich zu Fischereigewässern nachweislich zu verständigen.

Datum: .....19.7.2018.....

Unterschrift: ..........